

Geschäftszahl:

LVwG-S-356/001-2021

St. Pölten, am 10. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch Hofrat Mag. Franz Kramer über die Beschwerde des A, ***, ***, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 27. Jänner 2021, ***, betreffend Übertretung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, **zu Recht erkannt:**

- I. Das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Strafverfahren hinsichtlich des darin enthaltenen Tatvorwurfs eingestellt.**

- II. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.**

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 36 Abs. 1 Z 2 NÖ NSchG 2000 (NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0 i.d.g.F)

§§ 20 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 1 und 2 NÖ ROG 2014 (NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.)

§§ 27, 44 Abs. 1 und 2, 50 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 i.d.g.F.)

§§ 25 Abs. 2, 44a, 45 Abs. 1 Z 1 VStG (Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 i.d.g.F.)

§ 25a Abs. 1 VwGG (Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10/1985 i.d.g.F.)

Art. 133 Abs. 4 B-VG (Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F.)

Entscheidungsgründe

1. Sachverhalt

1.1. Aufgrund einer Anzeige erließ die Bezirkshauptmannschaft Zwettl (in der Folge: die belangte Behörde) gegenüber dem A (in der Folge: der Beschwerdeführer) eine Strafverfügung vom 12. August 2020, ***.

Darin wurde dem Beschwerdeführer Folgendes vorgeworfen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Zeit: 04.07.2020, 09:46 Uhr

*Ort: KG ***, GSt.Nr. ***, Bezirk Zwettl NÖ*

*Fahrzeug: ***, CARTHAGO grau*

Tatbeschreibung:

Dem Verbot des § 6 Z.3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zuwidergehandelt, da Sie außerhalb vom Ortsbereich ein Wohnmobil im Grünland außerhalb von einem nach den Bestimmungen des NÖ Campingplatzgesetzes 1999 genehmigten Campingplatz abgestellt haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 6 Z.3, § 36 Abs.1 Z.2 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

<i>Geldstrafe von</i>	<i>falls diese uneinbringlich ist,</i>	<i>Gemäß</i>
	<i>Ersatzfreiheitsstrafe von</i>	
<i>€ 50,00</i>	<i>3 Stunden</i>	<i>§ 36 Abs.1 Einleitungssatz NÖ Naturschutzgesetz“</i>

1.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Einspruch und brachte vor, dass er das in Rede stehende Wohnmobil nicht im Grünland außerhalb eines genehmigten Campingplatzes „abgestellt“ hätte, sondern dieses neben einigen dort bereits stehenden PKWs auf einem öffentlichen Parkplatz geparkt hätte. Das in Rede stehende Fahrzeug sei als Personenkraftwagen zugelassen.

1.3. Nach einer unergiebig gebliebenen Rückfrage beim Anzeiger erließ die belangte Behörde schließlich das Straferkenntnis vom 27. Jänner 2021, ***. Darin wurde der Beschwerdeführer mit einem gegenüber der Strafverfügung identen Tatvorwurf bestraft.

Begründend erwähnt die belangte Behörde die (dem Beschwerdeführer nicht zur Kenntnis gebrachte) Anzeige, gibt die Einspruchsangaben des Beschwerdeführers teilweise wieder, zitiert § 6 NÖ NSchG 2000 und führt schließlich aus, dass Verfahrensgegenstand das Abstellen eines Wohnmobils im Grünland sei. Das angeführte Fahrzeug sei zweifellos ein Wohnmobil; das Abstellen eines Fahrzeuges umfasse das Halten und Parken eines solchen. Die zur Last gelegte Tat konnte „somit“ als erwiesen angenommen werden. Weiters folgen formelhafte Ausführungen zum Verschulden und zur Strafbemessung.

1.4. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des A, mit der er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, eventualiter die Herabsetzung der Strafe bzw. die Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 45 VStG allenfalls unter Aussprache einer Ermahnung begehrt.

Begründend verweist er auf sein bisheriges Vorbringen und betont, dass er sein als PKW zugelassenes Fahrzeug auf einem ausgewiesenen Parkplatz abgestellt hätte; die Beschilderung des Parkplatzes hätte keine Einschränkung auf bestimmte Fahrzeugtypen enthalten. Die von der belangten Behörde vertretene Rechtsansicht hätte zur Folge; dass Parkplätze mit diesem Fahrzeug generell nicht mehr verwendet werden dürften.

Die belangte Behörde legte Beschwerde samt Akt dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vor.

1.5. Das Gericht nahm Einsicht in das Grundbuch und ersuchte die Stadtgemeinde *** um Auskunft betreffend die Flächenwidmung des im Straferkenntnis angeführten Grundstückes. Laut Grundbuch weist die Parzelle Nr. ***, KG ***, eine

Fläche von fast 9 ha auf. Die Anfrage bei der Gemeinde blieb bis dato unbeantwortet.

2. Erwägungen des Gerichts

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat sich bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten lassen:

2.1. Feststellungen und Beweiswürdigung

Der unter Punkt 1. wiedergegebene Verfahrensverlauf und Inhalt von Schriftstücken ergibt sich aus den unbedenklichen Akten der belangten Behörde (bzw. hinsichtlich der Flächenangaben aus dem offenen Grundbuch) und ist unbestritten; das Gericht kann dies seiner Entscheidung zugrunde legen.

2.2. Anzuwendende Rechtsvorschriften

NÖ NSchG 2000

§ 6

Verbote

Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), **ist verboten**:

1. die Lagerung und Ablagerung von Abfällen außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen (§ 7 Abs. 1 Z 6),
ausgenommen
 - die in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft üblichen Lagerungen sowie
 - kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;
2. die Vornahme von Entwässerungen, Grabungen, Anschüttungen und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu gefährden, im Bereich von Moor- oder Sumpfflächen, Auwäldern sowie Schilf- oder Röhrichtbeständen, **ausgenommen** unbedingt notwendige Maßnahmen bei der Durchführung eines gemäß § 7 bewilligten Vorhabens;
3. das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder mobilen Heimen im Grünland außerhalb von nach den Bestimmungen des NÖ Campingplatzgesetzes 1999, LGBl. 5750, genehmigten Campingplätzen;
4. die Beleuchtung von Werbeanlagen, Ankündigungen und Hinweisen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 3.

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

(...)

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(...)

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(...)

§ 36. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 14.500,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer

(...)

2. einem Verbot des § 6 zuwiderhandelt;

(...)

NÖ ROG 2014

§ 20

Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen gehören zum Grünland.

(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

(...)

10. Campingplätze:

Flächen, die der Errichtung von Campingplätzen im Sinne des § 21 dienen.

(...)

§ 21

Campingplatz

(1) Campingplätze dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Campingplatz im Flächenwidmungsplan gewidmet sind.

(2) Ein Campingplatz ist eine touristische Einrichtung, die für einen Zeitraum von mehr als einer Woche einem zehnten Personen übersteigenden Kreis von Erholungssuchenden zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Mobilheimen, einschließlich des damit allenfalls verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen dient.

(...)

VwGVG

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

§ 44. (1) Das Verwaltungsgericht hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung entfällt, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

(...)

§ 50. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Die gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses hat überdies zu enthalten:

1. im Fall der Verhängung einer Strafe die vom Verwaltungsgericht als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung sowie die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten;
2. im Fall des § 45 Abs. 1 VStG eine gedrängte Darstellung der dafür maßgebenden Gründe.

(3) Jedes Erkenntnis hat einen Hinweis auf die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu enthalten.

VStG

§ 25. (...)

(2) Die der Entlastung des Beschuldigten dienlichen Umstände sind in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die belastenden.

(...)

§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten

§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;

(...)

VwGG

§ 25a. (1) Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

(...)

B-VG

Artikel 133. (...)

(4) Gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.
(...)

2.3. Rechtliche Beurteilung

2.3.1. Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer wegen der Übertretung eines aus § 6 Z 3 NÖ NSchG 2000 resultierenden Verbotes bestraft. Der Beschwerdeführer macht geltend, zu Unrecht bestraft worden zu sein. Das Gericht hat daher das angefochtene Straferkenntnis im vollen Umfang zu überprüfen. Dabei ist es nicht an die vorgebrachten Beschwerdegründe gebunden (vgl. zB VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066).

2.3.2. § 44a Z 1 VStG stellt an den Spruch eines Straferkenntnisses die Anforderung, dass die als erwiesen angenommene Tat konkret umschrieben wird. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wenigstens seit dem grundlegenden Erkenntnis vom 03.10.1985, 85/02/0053, VwSlg 11894 A/1985, ist dieser Bestimmung dann entsprochen, wenn

- im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um diesen Tatvorwurf zu widerlegen und
- der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, muss die Tat nach Ort und Zeit, aber auch hinsichtlich der Umschreibung der anderen nach dem Tatbestand der übertretenen Rechtsvorschriften maßgeblichen Umständen konkret umschrieben sein. Diese Anforderungen müssen auch an die Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG gestellt werden (vgl. VwGH 26.06.2003, 2002/09/0005).

Der Spruch des Straferkenntnisses muss so gefasst sein, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann (z.B. VwGH 17.09.2014, 2011/17/0210).

Einen allenfalls fehlerhaften Abspruch der Verwaltungsstrafbehörde kann (und muss) das mittels Beschwerde angerufene Gericht (wie vormals die Berufungsbehörde) richtigstellen oder ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn (innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist) eine alle der Bestrafung zugrundeliegende Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (zB VwGH 23.10.2014, 2011/07/0205 zur Rechtslage vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wobei diese Rechtsprechung jedoch ohne weiteres auf die derzeit geltende Rechtslage übertragbar ist). Wesentlich ist also, dass Mängel in der Tatumschreibung durch die Verwaltungsstrafbehörde im gerichtlichen Beschwerdeverfahren nur dann bzw. nur insoweit saniert werden können, wenn bzw. soweit es im Rahmen des verwaltungsstrafbehördlichen Verfahren zu einer Verfolgungshandlung gekommen ist, die den oben beschriebenen Konkretisierungserfordernissen entspricht.

Freilich darf es im Zuge der Richtigstellung nicht zu einer Auswechslung der Tat kommen; d.h. der Beschuldigte darf im Beschwerdeverfahren nicht für eine andere Tat bestraft werden als jene, die Inhalt des Straferkenntnisses war.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich im vorliegenden Fall die Verfolgungshandlung auf die Tatbeschreibung in der Strafverfügung beschränkt, wie sie auch im Spruch des Straferkenntnisses übernommen wurde. Ergänzendes kann auch aus der Begründung des angefochtenen Bescheides, welche übrigens nicht den Anforderungen des § 60 AVG entspricht, nicht entnommen werden.

Angesichts der nach Datum und exakter Uhrzeit erfolgten Umschreibung ist der Tatvorwurf jedenfalls in zeitlicher Hinsicht völlig konkret; allerdings lässt sich daraus

eine über den angeführten Zeitpunkt hinausgehende Dauer des inkriminierten Verhaltens nicht ableiten.

Bedenklich im Hinblick auf Konkretisierungserfordernisse erscheint freilich die Angabe des Tatortes bloß mit der Grundstücksnummer; dies schon im Hinblick auf die Größe der Liegenschaft mit fast 90.000 m² und angesichts der Tatsache, dass daraus keinesfalls folgt, dass die belangte Behörde den Beschwerdeführer tatsächlich für das Abstellen des Fahrzeuges auf einem Parkplatz bestrafen wollte, wie dies der Beschwerdeführer verstanden hat. Auch fehlt es an näheren die übrigen Tatbestandsmerkmale konkretisierenden Vorwürfen, etwa hinsichtlich der maßgeblichen Flächenwidmung der Liegenschaft.

2.3.3. Doch selbst wenn man annimmt, dass nach Lage des Falles der Beschwerdeführer durch die Gestaltung des Tatvorwurfes nicht in seinen Verteidigungsrechten behindert war und ihm trotz der mangelhaften Konkretisierung der Örtlichkeit eine Doppelbestrafung nicht drohte, sowie dass aus der Verwendung der verba legalia implizit die Konkretisierung des Tatortes dahingehend erfolgte, dass die genannte Liegenschaft, wo das angeführte Wohnmobil „abgestellt“ war, die Flächenwidmung „Grünland“ aufwies und diese auch außerhalb eines baulich und funktional zusammenhängenden Siedlungsgebietes gelegen ist, wird doch auch so dem Beschwerdeführer in Wahrheit eine nach § 36 Abs. 1 iVm § 6 Z 3 NÖ NSchG 2000 strafbare Handlung nicht angelastet.

2.3.4. Die belangte Behörde geht nämlich zu Unrecht davon aus, dass jedes Halten oder Parken eines Wohnmobils bereits ein „Abstellen“ iSd § 6 Z 3 NÖ NSchG 2000 darstellt.

Zwar scheint der Wortlaut des Gesetzes einer derartigen Auslegung nicht entgegenzustehen, jedoch muss eine teleologische und systematische Interpretation zu einem anderen Ergebnis führen.

Im Lichte der Zielsetzungen des Naturschutzgesetzes (vgl. etwa § 1 betreffend die Ziele sowie § 7 Abs. 2 betreffend die Bewilligungskriterien für bestimmte Maßnahmen außerhalb des Ortsbereiches) ist davon auszugehen, dass das in Rede stehende Verbot dem Schutz des Landschaftsbildes dient. Offensichtlich geht es um die Hintanhaltung der sogenannten „Verhüttelung“ der Landschaft, respektive der damit verbundenen nachhaltigen Störung des Landschaftsbildes, und damit im

Zusammenhang um die Verhinderung der Umgehung jener baurechtlichen Vorschriften, die die Errichtung von Gebäuden im Grünland beschränken bzw. verbieten. Diese Zielsetzung wird aber nicht schon dadurch berührt, indem ein Wohnmobil für kurze Zeit, etwa wie die belangte Behörde mit dem Hinweis auf das (straßenverkehrsrechtliche) „Halten“ meint, sogar bloß für einige Minuten im Grünland abgestellt wird. Ein solches Verbot wäre auch völlig unverhältnismäßig, was intendiert zu haben dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass § 7 Abs. 1 Z 8 leg. cit. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland außerhalb des Ortsbereiches für bewilligungspflichtig erklärt und eine solche Bewilligung nur bei einer nachhaltigen Beeinträchtigung der genannten Kriterien, darunter auch der Schutz des Landschaftsbildes, versagt werden darf. Es wäre daher – worauf auch das Vorbringen des Beschwerdeführers hinausläuft – ein unauflösbarer Wertungswiderspruch, wenn Parkplätze mit einer Fläche von bis zu 500 m² außerhalb des Ortsgebietes im Grünland überhaupt keiner Bewilligung bedürften, größere Flächen unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden könnten, auf derartigen zulässigen Flächen demnach auch Kraftfahrzeuge aller Art abgestellt werden dürften, jedoch ein (ebenfalls zum Verkehr zugelassenes) Wohnmobil nicht einmal – im straßenverkehrsrechtlichen Sinn – halten dürfte. Dazu kommt, dass für einen potentiellen kurzfristigen Nutzer einer solchen Abstellgelegenheit regelmäßig von vornherein nicht erkennbar ist, ob es sich bei einer Parkmöglichkeit außerhalb eines Ortsbereiches, etwa im Nahbereich eines touristischen Zieles, um eine Anlage im Grünland handelt, oder ob die Widmung als Verkehrsfläche vorliegt (auch eine kurzfristige Abklärung ist offensichtlich, wie die seit mehr als zwei Wochen unbeantwortet gebliebene Anfrage des Gerichtes bei der Raumordnungsbehörde illustriert, nicht gewährleistet). In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass angesichts der Verwendung raumordnungsrechtlicher Begriffe durch den Naturschutzgesetzgeber kein Zweifel bestehen kann, dass unter „Grünland“ die Widmungsart gemäß § 20 NÖ ROG 2014 zu verstehen ist (die Vorgängerbestimmung des NÖ NSchG 2000, welche ein gleichartiges Verbot enthielt, hatte übrigens noch eine eindeutige Definition im Sinne der raumordnungsrechtlichen Vorschriften enthalten; dass mit dem NÖ NSchG 2000 hier eine materielle Änderung beabsichtigt gewesen wäre, ist nicht indiziert).

Schon aufgrund des Wortlautes des § 6 Z 3 NÖ NSchG 2000 ergibt sich überdies zweifelsfrei, dass diese Bestimmung nicht das sogenannte „wilde Campen“ als solches, wozu auch das Zelten gehörte, regelt, liegt letzteres doch zweifellos außerhalb des Wortsinnes der Begriffe „Wohnwagen, Wohnmobile oder mobile Heime“. Aus dem Gesagten ist abzuleiten, dass dem Begriff des „Auf- und Abstellens“ im Sinne des Gesetzes ein Aspekt der Dauerhaftigkeit innewohnt (weil nur dann eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu befürchten wäre), also ein bloß kurzfristiges, vorübergehendes Abstellen (der genannten Objekte mit Unterkunftseigenschaft) nicht unter den Anwendungsbereich des gegenständlichen Verbotes fällt. Dementsprechend definiert § 21 Abs. 2 NÖ ROG 2014 den Campingplatz als touristische Einrichtung, die für einen Zeitraum von mehr als einer Woche zum Aufstellen unter anderem von Wohnwägen, Wohnmobilen und mobilen Heimen dient. Dass in diesem Zusammenhang auch das Zelten angeführt ist, während dies im NÖ NSchG 2000 fehlt, zeigt übrigens ebenfalls, dass dieses Gesetz nicht das Campen im weitesten Sinne regeln möchte, sondern auf die Verhinderung einer nachhaltigen Störung des Landschaftsbildes (vgl. § 7 abs. 2 leg. cit.) abzielt, wobei nach Auffassung des Gerichtes die Heranziehung des zeitlichen Kriteriums entsprechend § 21 Abs. 2 NÖ ROG 2014 geboten ist. Diese Sichtweise steht auch im Einklang mit der in der Ausnahmeregelung in § 6 Z 1 NÖ NSchG 2000 zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Wertung, wonach kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende Lagerungen vom diesbezüglichen Verbot ausgenommen sind. Schließlich spricht für das vorliegende Interpretationsergebnis der allgemeine Grundsatz, dass Strafbestimmungen nicht ausdehnend auszulegen sind (ständige Rechtsprechung, zB; VwGH 31.07.2014, Ro 2014/02/0099; 13.12.2019, Ra 2019/02/0020).

2.3.5. Zusammenfassend ergibt sich also, dass das dem Beschwerdeführer Vorgeordnete jedenfalls schon im Hinblick auf die zeitliche Komponente eine Übertretung nach § 36 Abs. 1 Z 2 iVm § 6 Z 3 NÖ NSchG 2000 nicht darstellt. Es brauchte daher nicht weiter erforscht zu werden, ob das im Straferkenntnis als Tatort angeführte Grundstück überhaupt (zur Gänze) die Flächenwidmung „Grünland“ aufwies. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer daher zu Unrecht bestraft, weil das vorgeworfene Verhalten die von der belangten Behörde angenommene Verwaltungsübertretung gar nicht bildet.

Der Beschwerde war daher vollinhaltlich Folge zu geben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall VStG einzustellen.

2.3.6. Der Durchführung einer mündlichen Verhandlung bedurfte es aus dem Grunde des § 44 Abs. 2 letzter Fall VwGVG nicht.

2.3.7. Zur Auslegung des § 6 Z 3 NÖ NSchG 2000 hinsichtlich der Frage, ob und in welchem Umfang die Dauer bzw. die beabsichtigte Dauer des Abstellens von Wohnwägen, Wohnmobilen oder mobilen Heimen im Grünland für den in Rede stehenden Verbotstatbestand maßgeblich ist, existiert nach Kenntnis des Landesverwaltungsgerichts keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Es liegt daher – auch zumal der über den Einzelfall hinausgehenden Relevanz dieser Frage – eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, die die Zulassung der Revision rechtfertigt.